

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 12/2021)

### Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der GTech Automatisierungstechnik GmbH (nachfolgend AN) gelten für sämtliche vom AN zu erbringende Lieferungen und Leistungen aller Art, soweit nicht die Vertragspartner im Einzelfall schriftlich ausdrücklich Abweichendes vereinbart haben.

Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers (nachfolgend AG) gelten nur dann als anerkannt, wenn der AN ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat; insbesondere sind keinerlei Vertragserfüllungshandlungen des AN als Zustimmung zu abweichenden Vertragsbedingungen anzusehen.

### 1. Angebote, Vertragsabschluss

- 1.1. Angebote des AN sind freibleibend.
- 1.2. Angebote oder Bestellungen des AG nimmt der AN nur durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung des Kaufgegenstandes oder durch Erbringung der Leistung an.
- 1.3. Mündliche Nebenabreden oder Vertragsänderungen müssen vom AN schriftlich bestätigt werden, um wirksam zu sein.
- 1.4. Kostenvoranschläge des AN sind grundsätzlich ohne Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit erstellt.

### 2. Eigentumsvorbehalt

- 2.1. Sämtliche Waren, Dienstleistungen und Datenträger samt Software sowie das verwendete Zubehör, die Ersatz- und Austauschteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den AG im Eigentum des AN und zwar auch dann, wenn die zu liefernden oder herzustellenden Gegenstände weiterveräußert, verändert, be- oder verarbeitet oder vermengt werden.
- 2.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn diese dem AN rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der genauen Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und der AN der Veräußerung zustimmt. Im Fall der Zustimmung des AN gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt an den AN abgetreten.

### 3. Preise, Entgelte

- 3.1. Die in den Angeboten des AN genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Es gelten die in der Auftragsbestätigung vom AN festgelegten Preise.
- 3.2. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der je-weils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des AG.
- 3.3. Für vom AG angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 3.4. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der AG zu veranlassen. Wird der AN gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom AG zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.

### 4. Zahlung

- 4.1. Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, ist ein Drittel des Entgeltes bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Hälfte der Lieferzeit und der Rest nach Lieferung oder Bereitstellung zur Abholung fällig.
- 4.2. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 4.3. Sollten sich die Vermögensverhältnisse des AG verschlechtern, ist der AN berechtigt, das vereinbarte Entgelt oder den Kaufpreis sofort fällig zu stellen sowie die Ausführung des Restauftrages nur gegen Vorauszahlung durchzuführen.
- 4.4. Kommt der AG im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den AG einzustellen.
- 4.5. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.
- 4.6. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechende Mahnungen verpflichtet sich der AG bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung, soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

### 5. Leistungsausführung

- 5.1. Dem AG zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.
- 5.2. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum, ebenso ist eine Erhöhung des Entgelts nicht ausgeschlossen.
- 5.3. Wünscht der AG nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.



## 6. Pflichten des Auftraggebers

- 6.1. Der AG ist bei Montagen durch den AN verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach Ankunft des Montagepersonals des AN mit den Arbeiten begonnen werden kann.
- 6.2. Der AG haftet dafür, dass die notwendigen technischen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind und dafür, dass seine technischen Anlagen wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit den vom AN herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind. Der AN ist berechtigt aber nicht verpflichtet, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen.
- 6.3. Eine Prüf-, Warn-, oder Aufklärungspflicht hinsichtlich allfälliger vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen, übermittelten Angaben oder Anweisungen besteht nicht und eine diesbezügliche Haftung des AN ist ausgeschlossen.
- 6.4. Der Auftrag wird unabhängig von allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen und Genehmigungen, welche der AG einzuholen hat, erteilt. Der AG hat den AN schriftlich über erteilte oder verweigerte Bewilligungen zu informieren.

## 7. Gewährleistung

- 7.1. Der AN leistet Gewähr für 12 Monate ab Abnahme (lt. Abnahmeprotokoll) oder 24 Monate nach Lieferung, je nach dem was zuerst eintritt und nur wenn der AG die lt. Wartungsplan vorgeschriebene Wartung einhält. Ausgenommen von der Gewährleistung sind Mängel, welche auf Verschleiß zurückzuführen sind.
- 7.2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der AG die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat. Mit dem Tag, an welchem dem AG die Fertigstellung angezeigt wird, gilt die Leistung mangels begründeter Verweigerung der Annahme als in seine Verfügungsmacht übernommen.
- 7.3. Der AG kann sich auf Gewährleistung nur dann berufen, wenn er dem AN unverzüglich schriftlich die aufgetretenen Mängel mittels Mängelrüge bekannt gibt. Mündliche, telefonische oder nicht unverzügliche Mängelrügen und Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. In dieser Mängelrüge sind die Mängel so konkret zu beschreiben, dass eine Beurteilung der Mängel und der Ursache möglich ist. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.
- 7.4. Der AG hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war.
- 7.5. Sind Mängelbehauptungen des AG unberechtigt, ist er verpflichtet, dem AN entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 7.6. Der AN ist berechtigt, jede von ihm für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese die Waren oder Werkstücke unbrauchbar gemacht werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass der AN keine Fehler zu vertreten hat, hat der AG die Kosten für diese Untersuchung gegen angemessenes Entgelt zu tragen.
- 7.7. Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen nicht in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand oder mit den vom AN herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind.
- 7.8. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn der AG oder ein Dritter an den Lieferungen oder zu betreuenden Anlagen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt und der behauptete Mangel darauf zurückzuführen ist. Beweispflichtig dafür, dass der behauptete Mangel nicht auf derartige Manipulation(en) zurückzuführen ist, ist der AG. Für die Kosten einer durch den AG selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat der AN nur dann aufzukommen, wenn der AN ihr schriftlich zugestimmt hat.
- 7.9. Keine Gewährleistungsansprüche bestehen bei Mängeln, die durch unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung entstanden sind, oder wenn gesetzliche oder vom AN erlassene Bedienungs- oder Installationsvorschriften nicht befolgt werden; wenn der Liefergegenstand aufgrund der Vorgaben des AG erstellt wurde und der Mangel auf diese Vorgaben bzw. Zeichnungen zurückzuführen ist; bei fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den AG oder Dritte, bei natürlicher Abnutzung, bei Transportschäden, bei unsachgemäßer Lagerung, bei funktionsstörenden Betriebsbedingungen (z.B. unzureichende Stromversorgung), bei chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, bei nicht durchgeführter notwendiger Wartung, oder bei schlechter Instandhaltung.
- 7.10. Der AG kann zunächst nur Verbesserung/Reparatur binnen angemessener Frist verlangen und erst bei 2-maligem erfolglosen Reparaturversuchen den Austausch der Sache/des Werkes verlangen; nur wenn beides unmöglich ist oder für den AN mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, kann der AG sofort Geldersatz erhalten.

## 8. Abnahme der Lieferungen bzw. der Leistungen

- 8.1. Der Auftrag ist mit der Endabnahme des Liefer- und Leistungsumfanges erfüllt. Ist der AG oder sein bevollmächtigter Vertreter bei dieser Abnahme trotz zeitgerechter Verständigung durch den AN nicht anwesend, oder hat die Nutzung der Anlage eingesetzt, oder verzögert sich die Abnahme der Lieferung oder Leistung ohne Verschulden des AN, so gilt der VG 2 Wochen nach dem vereinbarten Abnahmetermin als mängelfrei abgenommen.
- 8.2. Die Endabnahme ist Annahme und Billigung des VG als im Wesentlichen vertragsgemäß. Sie stellt den letzten Schritt hinsichtlich des Nachweises der Erfüllung der vereinbarten Funktionen (Verfügbarkeit und Taktzeit) innerhalb eines festgelegten Zeitraums dar. Sie wird nach erfolgreich abgeschlossenem Probetrieb/Betriebsübergabe durchgeführt. Die Endabnahme erfolgt von Seiten des AG durch das Projektteam, von Seiten des AN durch den Projektleiter. Dem AN wird hierfür kostenfrei sach- und sprachkundiges Bedienpersonal sowie Fertigungsteile (siehe 7.7) beigestellt.
- 8.3. Der AG ist nicht berechtigt, die Endabnahme wegen Mängeln zu verweigern, welche den Betrieb der Anlage nur unwesentlich beeinträchtigen oder die nicht vom AN allein verursacht wurden. Wesentliche Mängel werden in angemessener Frist beseitigt. Das Gesamtergebnis, welches auch unwesentliche Mängel und deren Behebungsfrist beinhalten kann, wird in einem von beiden Parteien durch Unterfertigung anzuerkennenden Endabnahmeprotokoll, zusammengefasst.



- 8.4. Sofern der AG eine Vorabnahme wünscht, ist diese mit dem AN ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist die Vorabnahme am Herstellungsort bzw. an einem vom AN zu bestimmenden Ort während der normalen Arbeitszeit des AN durchzuführen. Vorgesehen ist dafür ein Funktionslauf, welcher noch nicht die vertragsgemäße Erfüllung hinsichtlich der Verfügbarkeit erbringen muss. Dem AN werden hierfür kostenlos Fertigungsteile beigestellt, siehe 7.7. Bei der Vorabnahme wird in Form eines Vorabnahmeprotokolls festgehalten.
- 8.5. Wird keine Vorabnahme gewünscht oder die Mitwirkung des AG hinsichtlich Beistellung von Personal und Material nicht wahrgenommen, gilt der VG als vorabgenommen und der AG ist bereit den VG entgegenzunehmen.
- 8.6. Für den Fall, dass keine Abnahme vereinbart wird, gilt die Lieferung oder die Leistung als vom AG abgenommen, wenn der AG nicht unmittelbar nach der Lieferung oder Leistung einen Mangel beim AN schriftlich rügt.
- 8.7. Für die Vor- und Endabnahme werden dem AN kostenlose Fertigungsteile in ausreichender Quantität beigestellt. Diese Teile müssen in zeichnungskonformer Qualität, innerhalb der Zeichnungstoleranzen und mit dem bei Inkrafttreten des Vertrages gültigen Änderungsstand sowie serienwerkzeugfallend ausgeführt und vom AG rechtzeitig und für den AN kostenfrei, beigestellt sein. Die zur Verfügung gestellten Muster- bzw. Beistellteile können Beschädigungen davontragen und haben Schrottwert – dies gilt vom AG als akzeptiert.

## **9. Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen**

- 9.1. Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.
- 9.2. Wird der AN an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren oder nicht vom AN zu vertretenden Umständen, wie etwa Betriebsstörungen, hoheitliche Maßnahmen und Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Ausfall eines schwer ersetzbaren Zulieferanten, Streik, Behinderung von Verkehrswegen, Verzögerungen bei der Zollabfertigung oder höherer Gewalt behindert, so verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist in angemessenem Umfang. Unerheblich ist dabei, ob diese Umstände beim AN selbst oder einem seiner Lieferanten oder Subunternehmer eintreten.
- 9.3. Fristen und Termine verschieben sich bei Höhere Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und m AN nicht verschuldeter Verzögerung durch dessen Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich des AN liegen, in jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des AG auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.
- 9.4. Wird die Vertragserfüllung durch nicht vom AN zu vertretende Gründen unmöglich, so ist der AN von seinen vertraglichen Verpflichtungen frei.
- 9.5. Der AN ist berechtigt, für die dadurch notwendige Lagerung von Materialien und Geräten und dergleichen in seinem Betrieb einen angemessenen Rechnungsbetrag je begonnenem Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des AG zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobliegenheit hiervon unberührt bleibt.
- 9.6. Beim Rücktritt vom Vertrag wegen Verzug hat vom AG eine Nachfristsetzung mittels eingeschriebenen Briefes unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

## **10. Gefahrtragung**

- 10.1. Auf den AG geht die Gefahr über, sobald der AN den VG, das Material oder das Werk zu Abholung im Werk oder Lager bereithalten, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben.
- 10.2. Der AG wird sich gegen dieses Risiko entsprechend versichern. Der AN verpflichtet sich, eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des AG auf dessen Kosten abzuschließen. Der AG genehmigt jede verkehrsübliche Versandart.

## **11. Haftungsbeschränkung, Schadenersatz**

- 11.1. Die Haftung des AN für Schäden ist mit Ausnahme von Personenschäden auf Fälle von Vorsatz und krass grob fahrlässigem Handeln beschränkt. Die Beweislast für das Vorliegen eines solchen Verhaltens trägt der AG. Ausgeschlossen ist – soweit gesetzlich zulässig – insbesondere auch jeglicher Ersatz von reinen Vermögensschäden, mittelbaren Schäden und Verlusten bzw. Folgeschäden aller Art sowie entgangenem Gewinn.
- 11.2. Die Haftung des AN ist generell auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden und wertmäßig mit dem Wert der (Teil-)Lieferung sowie einer allenfalls durch den AN abgeschlossenen Haftpflichtversicherung begrenzt.
- 11.3. Schadenersatzansprüche verjähren nach sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls nach zwei Jahren ab Gefahrenübergang und sind bei sonstigem Verfall gerichtlich geltend zu machen. Wird eine Bestellung aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des AG angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des AN nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern lediglich darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des AG erfolgt. Der AG hat den AN bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten Dritter schad- und klaglos zu halten.
- 11.4. Die Beschränkungen bzw. Ausschlüsse der Haftung umfasst auch Ansprüche gegen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfe des AN aufgrund Schädigungen, die diese dem AG ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem AG zufügen.

## **12. Geheimhaltung und Gewerbliche Schutzrechte**

- 12.1. Beide Vertragspartner sind jeweils zur Geheimhaltung der im Rahmen der Auftragsbefreiung bekannt gewordenen Daten und Informationen verpflichtet.
- 12.2. Sämtliches Know-How des AN aus Angebots- und Projektunterlagen, insbesondere Angebote, Pläne, Skizzen, technische Unterlagen, Layouts etc. bleiben geistiges Eigentum des AN und dürfen ohne dessen Zustimmung weder vervielfältigt, kommerziell verwertet, noch Dritten zugänglich gemacht werden.



- 12.3. Für Liefergegenstände, welche wir nach Unterlagen des AG (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.) herstellen, übernimmt ausschließlich der AG die Gewähr, dass die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 12.4. Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so ist der AN berechtigt, die Herstellung der Liefergegenstände auf Risiko des AG bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, außer die Ansprüche sind offenkundig unberechtigt.
- 12.5. Der AG hält den AN diesbezüglich schad- und klaglos.
- 12.6. Der AN ist berechtigt, von AG für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen. Ebenso kann der AN den Ersatz von ihm aufgewendeter notwendiger und nützlicher Kosten vom AG beanspruchen.

### 13. Software

- 13.1. Alle gelieferten Softwareapplikationen wie SPS-Programme, Visualisierung, Sonderprogramme auf Hochsprachen und dergleichen bleiben Eigentum des AN und werden dem AG in Lizenzform nur für die eine bestellte Anlage überlassen. Der AN liefert seinerseits inkludierte Softwaremodule, die als Zukauf in Lizenz nur für eine Anlage gültig sind. Jede Änderung von gelieferten Softwareprodukten ohne schriftliche Zustimmung entbindet den AN nach dem Änderungsdatum von jeglicher Haftung für Gewährleistung und Schadenersatz.
- 13.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AN ist der AG – bei sonstigen Ausschluss jeglicher Ansprüche – nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zugänglich zu machen oder zu anderen als den ausdrücklich vereinbarten Zwecken zu verwenden. Dies gilt insbesondere für den Source-Code.

### 14. Storno, Projektunterbrechung

- 14.1. Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag durch den AG sind dem AN bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen vertragsgemäß abzurechnen und nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom AG noch nicht übernommen wurde, sowie für vom AN erbrachte Vorbereitungsleistungen.
- 14.2. Bei der Erstellung des Angebotes wurde vorausgesetzt, dass der Auftrag ohne Unterbrechung abgewickelt werden kann. Im Falle einer Unterbrechung der Auftrags- bzw Leistungserfüllung ohne Verschulden des AN ist für jede Unterbrechung für die erforderliche An- und Abreise von Personal bzw. Transport von Montagematerial die verbrauchte Arbeitszeit nach tatsächlichem Aufwand zu entlohnen und wird dem AG in Rechnung gestellt.

### 15. Datenschutz

- 15.1. Der AG anerkennt und stimmt ausdrücklich zu, dass die Verwendung der im Vertrag angeführten Daten über den AG für Zwecke unserer Buchhaltung und der Kundenevidenz gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften und zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs verwendet. Zudem erklärt sich der AG mit der elektronischen Erfassung und Auswertung der Qualitätsbeurteilungen bzw. Fragebögen einverstanden.
- 15.2. Die Daten des AG werden nicht an Dritte weitergegeben, außer dies ist für die Vertragsabwicklung erforderlich. Vertragspartner des AN sind über Datenschutzbestimmungen instruiert und entsprechend verpflichtet.
- 15.3. Der AG ist einverstanden, über Leistungen und Produkte des AN auch per E-Mail oder Telefon informiert zu werden. Diese Zustimmung kann vom AG jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- 15.4. Der AG erteilt weiter eine widerrufliche (ausschließlich schriftlich bzw. per E-Mail) Zustimmung, dass seine angeführten, personenbezogenen Daten (insbesondere E-Mail-Adresse und Telefonnummer) zur Übermittlung von Informationsmaterialien gegebenenfalls an Kooperationspartnern bzw. Konzernunternehmen weitergegeben und durch diese verwendet werden. Diese Zustimmungserklärung kann jederzeit mittels formloser E-Mail an den AN widerrufen werden. Dieser wird den Widerruf umgehend an die betroffenen Kooperationspartner weiterleiten, damit diese ihn auch umsetzen.

### 16. Compliance

- 16.1. Der AG verpflichtet sich unwiderruflich, alle anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere jene zur Vermeidung von Geldwäsche, bezüglich Exportkontrollen und Handelssanktionen einzuhalten und keine unangemessenen Zahlungen oder anderweitigen Vorteile zu persönlicher Verwendung oder zur Begünstigung Dritter zu verlangen, anzubieten oder zu leisten (Anti-Korruption).
- 16.2. Bei Nichteinhaltung dieser Compliance-Verpflichtungen ist der AN berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden und alle offenen Beträge fällig zu stellen bzw. bereits erhaltene Zahlungen zurückzubehalten und mit bereits erfolgten Leistungen aufzurechnen. Darüber hinaus ist der AG verpflichtet den AN bei Verstoß gegen diese Compliance-Verpflichtungen den AN umfassend schad- und klaglos zu stellen.

### 17. Höhere Gewalt

- 17.1. „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass: (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.
- 17.2. Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, die eine Partei betreffen, sie würden die Voraussetzungen unter Absatz 1 lit. (a) und lit. (b) nach Absatz 1 dieser Klausel erfüllen: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition,



Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

- 17.3. Eine Partei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei verhindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Maße entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

## 18. Allgemeines

### 18.1. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Der AG wie ebenso der AN verpflichten sich jetzt schon gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

### 18.2. Recht und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Erfüllungsort ist der Sitz des AN.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen dem AN und dem AG ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des AN örtlich zuständige Gericht, sofern der AG seinen Firmensitz oder seine Adresse innerhalb der Europäischen Union, in der Schweiz oder in Liechtenstein hat.

Hat der AG seinen Firmensitz oder seine Adresse außerhalb der genannten Region, so werden alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag mit dem AN ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist in diesen Fällen Linz, Österreich; Schiedssprache ist Deutsch oder in jenen Fällen, in denen der Vertrag in englischer Sprache verfasst ist, Englisch.

Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der AG an den AN umgehend schriftlich bekannt zu geben.